



## VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das  
Ministerium der Justiz und für Migration  
Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher  
Postfach 10 34 61  
70029 Stuttgart

per Mail: [Beurteilungswesen@jum.bwl.de](mailto:Beurteilungswesen@jum.bwl.de)

Mannheim, den 29. November 2021

### **Änderungen im Beurteilungswesen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2021 (Az. JUMRI-JUM-2000-49/12)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Schreibens und die Gelegenheit, schon frühzeitig zu dem geplanten Erlass einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Nachfolgeregelung der Beurteilungsrichtlinie vom 11. September 2015 Stellung zu nehmen.

Der Vorstand begrüßt die Überführung der Beurteilungsrichtlinie in eine „Beurteilungsverordnung“. Er hatte sie schon in seinem Schreiben an das Justizministerium vom 1. März 2015 anlässlich der letzten Neufassung der Beurteilungsrichtlinie (abrufbar unter [www.vrv-bw.de](http://www.vrv-bw.de)) angeregt.

Die von Ihnen im Schreiben an die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angekündigten beiden neuen Regelungen (Veröffentlichung der Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden und der Ergebnisse der Beurteilerkonferenzen)

begrüßen wir ebenfalls. Eine Regelung über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden hatte der Verein schon früher gefordert (Schreiben an das Justizministerium vom 19. September 2014; abrufbar unter [www.vrv-bw.de](http://www.vrv-bw.de)).

Der Vorstand regt darüber hinaus die Prüfung an, ob der bisher in Ziffer 1.5 Satz 2 enthaltene Hinweis auf die Beachtung des Benachteiligungsverbots nach § 8 LRiStAG i. V. m. § 75 LBG nicht in der „Beurteilungsverordnung“ durch eine die Problematik deutlicher zum Ausdruck bringende Regelung ersetzt oder ob die bisherige Regelung nicht zumindest ergänzt werden kann. Eine solche Ergänzung sollte darauf hinweisen, dass sich insbesondere die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und von Elternzeit nicht negativ auf die dienstliche Beurteilung auswirken darf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den sehr weitgehenden Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2017 (6 B 1109/16, juris, insbesondere Rn. 104 ff.) sowie auf Ziffer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. August 2016 („Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zum Arbeitskraftanteil zu bewerten. Eine möglicherweise geringere Quantität der Leistung darf, soweit sie behinderungsbedingt ist, die Bewertung des Einzelmerkmals der Leistungsbeurteilung oder das Gesamturteil nicht negativ beeinflussen. In qualitativer Hinsicht sind dagegen die für alle geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.“).

Der Vorstand des Vereins der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg geht davon aus, in das Verfahren der Änderung des LRiStAG und des Erlasses der „Beurteilungsverordnung“ weiter eingebunden zu werden. Er wird sich in dieses Verfahren aktiv einbringen.

Dieses Schreiben muss selbstverständlich nicht vertraulich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk  
1. Vorsitzender